

Einiges ändert sich – Ihr Schutz gegen Vermögens- schäden bleibt.

Die Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften hat den Bundesrat passiert. Sie tritt am 1. August 2022 in Kraft. Damit Sie rechtzeitig informiert sind, hier die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Auch, wenn sich so manches ändert: Auf Ihre Berufshaftpflicht für Vermögensschäden der Allianz können Sie sich weiter verlassen.

Sie schützt Sie vor existenziellen Verlusten. Etwa bei unrichtigen oder fehlerhaften Rechtsauskünften, versäumten Terminen oder falsch abgefassten Verträgen.

Kurzum:
Bei uns sind Sie umfassend abgesichert.

Als Einzelkanzlei/-praxis betreffen
Sie diese Informationen nicht.

Allianz:
seit über 100 Jahren
Partner der
Berufsstände.



Allianz 

Ab
1. August
2022

Wir sind für Sie da.

Zu allen Themen rund um Ihre Berufshaftpflichtversicherung stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Ausführliche Informationen zu den Änderungen in Ihrem Berufsrecht finden Sie unter:



Mit diesem Link und dem QR Code
kommen Sie direkt auf unsere Website
www.allianz.de/brao-reform/

Allianz Versicherungs-AG

RECHTSANWÄLTE, PATENTANWÄLTE UND
STEUERBERATER – DAS MÜSSEN SIE WISSEN.

Neues in Ihrem Berufsrecht!

Die wichtigsten Änderungen für
Gesellschaften, kurz zusammengefasst.

MMS--722020 (00) 47.10.21

Was ändert sich bei der Versicherungspflicht?

- Eine Berufshaftpflichtversicherung ist künftig für alle Berufsausübungsgesellschaften erforderlich.
- Für Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung wie z. B. GbR oder einfache Partnerschaft ist eine Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR erforderlich.
- Für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung wie z. B. GmbH/PartG mbB ist weiterhin eine Mindestversicherungssumme von 2.500.000 EUR für **Rechts-/Patentanwälte** und 1.000.000 EUR für **Steuerberater** erforderlich.
Erleichterung für Rechts-/Patentanwälte: Für Gesellschaften, in denen nicht mehr als zehn Personen tätig sind, verringert sich die Mindestversicherungssumme von 2.500.000 EUR auf 1.000.000 EUR.
- Für **Rechts-/Patentanwälte** ist weiterhin ein persönlicher Versicherungsschutz notwendig.

- Für **Steuerberater** ist weiterhin nur dann ein persönlicher Versicherungsschutz notwendig, wenn sie eigene Mandanten außerhalb der Gesellschaft betreuen.
- Die Mindestversicherungssumme steht der Gesellschaft pro Versicherungsjahr multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer zur Verfügung, mindestens jedoch viermal im Versicherungsjahr.

Beispiele:

- 2 Geschäftsführer/Gesellschafter = 4 x Mindestversicherungssumme p.a.
- 6 Geschäftsführer/Gesellschafter = 6 x Mindestversicherungssumme p.a.

Hinweis:

Ihre Versicherungssumme können Sie oberhalb der Mindestversicherungssummen frei wählen – je nach Ihrem individuellen Absicherungsbedarf.



Das sollten Sie zudem wissen:

Ab dem 1. August 2022 gelten auch:

Organisationsfreiheit

- Alle Gesellschaftsformen in Deutschland, einschließlich gewerblicher Formen – etwa auch GmbH & Co. KG.
- Alle Gesellschaftsformen der EU/des EWR.

Zulassungs- und Anerkennungspflicht

Alle Gesellschaften müssen sich grundsätzlich zulassen oder anerkennen lassen.

Ausnahme: Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen, z. B. GbR.

Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit

Beschlossen wurde die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit mit freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG.

Stärkere Vereinheitlichung

Künftig wird es weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geben.

